



**Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2023**

I. Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	143.784.682
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	147.534.682

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	139.271.239
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	143.440.635
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.595.893
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.795.893
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.888.900
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.528.900

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.260.810 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

- 40,50 v. H. der Steuerkraftzahlen
- 40,50 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen abzeichnet.
- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 € betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Salzwedel, den 13.01.2023



Kanitz
Landrat

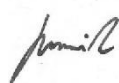
(Siegel)

II. Hinweise zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 12.01.2023 unter dem Aktenzeichen 206.4.3-10402-2023-SAW-HH erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 19.01.2023 bis 27.01.2023 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Haupt- und Kämmereramt, Zimmer 316, montags bis donnerstags von 8:30 bis 14:30 Uhr sowie freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Salzwedel, den 13.01.2023



Kanitz